

Gemeinde



Schöffland

*Reglement für die Musikschule der
Gemeinde Schöffland*

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen	
Art. 1 Trägerschaft	3
Art. 2 Ziele	3
Art. 3 Unterrichtsangebot	4
Art. 4 Strukturen, Organisation des Schulbetriebes	5
II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte	
Art. 5 Wahlbehörden	6
Art. 6 Aufgabenzuteilung / Pflichtenhefte	7
III. Lehrpersonen	
Art. 7 Anstellung, Besoldung	8
IV. Finanzierung	
Art. 8 Finanzierung	9
Art. 9 Leistungen der Einwohnergemeinde	9
Art. 10 Schulgeld, Elternbeitrag	9
Art. 11 Schulgelderlass	10
Art. 12 Auswärtige Schüler und Schülerinnen	10
V. Rechtsmittel	
Art. 13 Beschwerden	10
VI. Schlussbestimmungen	
Art. 14 Subsidiäres Recht	10
Art. 15 Reglementsänderungen	11
Art. 16 Auflösung	11
Art. 17 Inkraftsetzung	11

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Reglement für die Musikschule der Gemeinde Schöffland

I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

Art. 1

Trägerschaft

Die Musikschule Schöffland ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Schöffland, die den Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde und der Region offen steht.

Art. 2

Ziele

- ¹ Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schüler zum Singen und Musizieren zu führen. Das Ziel wird erreicht durch:
- bestmögliche Entfaltung der musikalischen Talente,
 - Schaffen und Vertiefen von Beziehungen zur Musik,
 - Fördern des selbständigen und kritischen Verhaltens zur Musik,
 - möglichst gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Musikschulen und Musik- und Gesangsvereinen.
- ² Die Musikschule leistet ihren Schülern einen wesentlichen Dienst zu ihrer musischen und menschlichen Entfaltung und damit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Kultur.

Art. 3

Unterrichtsangebot

Instrumente, Alter,
Lektionen

¹ Das Angebot richtet sich nach den Anfragen aus der Bevölkerung und den Möglichkeiten der Schule.

² Im Prinzip werden angeboten:

- eine Musikgrundschule für die Unterstufe,
- das Erlernen aller Instrumente, für die an den Schweizerischen Musikhochschulen eine entsprechende Ausbildung möglich ist,
- das Erlernen des Gesangs,
- das Erlernen des Zusammenspiels in Ensembles und weiteren Gruppen (Bands usw.).

³ Die Altersbegrenzungen sind folgendermassen festgesetzt:

1. Schuljahr: Musikalische Grundschule mit Doppellektionen

2. Schuljahr: Es können alle Instrumente belegt werden, sofern die zuständige Lehrperson die Eignung eines Kindes zum Erlernen des Instrumentes positiv beurteilt.

⁴ Es besteht die Möglichkeit, Doppellektionen und Zweitinstrumente zu belegen. Die Einzelheiten dazu regelt die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung.

Anzahl Lektionen

⁵ Die Musikschule bietet folgende Lektionen an:

- 1 Einzellektion (Normalfall) von 25 Minuten
- 1 Doppellektion von 40 Minuten
- 1 Einzellektion für Oberstufenschüler von 16,7 Minuten

⁶ Kombinationen für Ensembles und weitere Gruppen (Bands usw.) sowie für Erwachsene und Lehrlinge sind möglich.

⁷ Pro Semester werden nach Möglichkeit 17 Lektionen (Einzelunterricht) angeboten. Die Ferien entsprechen denjenigen der Schule Schöftland. An sämtlichen von der Schulpflege als schulfrei erklärten Tagen fällt der Unterricht aus; ausgenommen sind Lehrerkonferenzen.

Art. 4

Strukturen, Organisation des Schulbetriebes

- Struktur innerhalb der Schule
- ¹ Die Musikschule ist ein Teil der Schule Schöffland. Sie wird von einem Stufenleiter (Musikschulleiter) geführt.
- Unterrichtsräume
- ² Der Unterricht wird vorwiegend in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.
- ³ In Absprache mit der Stufenleitung können andere Räume dazu benützt werden, wenn die Umstände dies erfordern und die Räume dazu geeignet sind.
- ⁴ Die Unterrichtsräume können den Lehrpersonen für den Privatunterricht zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen. Der normale Unterricht hat bei der Planung Vorrang, er darf durch den Privatunterricht nicht gestört werden.
- ⁵ Die Unterrichtsräume der Musikschule werden auch den Musikvereinen und Chören von Schöffland ausserhalb des normalen Unterrichts nach den Bestimmungen des Reglementes über die Benützung der Schulanlagen von Schöffland zur Verfügung gestellt.
- Eintritt, Anmeldung, Probezeit, Austritt
- ⁶ Der Eintritt in die Musikschule kann für die Schulkinder nur auf Beginn des Schuljahres erfolgen.
Ausnahme: Neuzuzüger
- ⁷ Jeder Schüler muss sich bis Ende März mit dem entsprechenden Formular anmelden. Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr und erlischt am Ende des Schuljahres automatisch.
- Schüler, die den Musikunterricht bereits besuchen und diesen weiter belegen möchten, müssen sich deshalb erneut anmelden.
- ⁸ Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nur aus zwingenden Gründen möglich und müssen bis 30. November schriftlich von den Eltern eingereicht werden. Bei verspätet eingegangenen Abmeldungen wird auch das zweite Semester in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|---|
| Stundenplanung und Verschieben von Lektionen, Ausfall von Lektionen | <p>⁹ Erwachsene und Lehrlinge können mit den Lehrpersonen individuelle Lösungen vereinbaren.</p> <p>¹⁰ Die Planung der Unterrichtszeiten erfolgt in der ersten Woche des neuen Schuljahres. Dabei kann nur auf die ordentlichen Stundenpläne der öffentlichen Volksschule Rücksicht genommen werden.</p> <p>¹¹ Das Verschieben oder der Ausfall von Lektionen erfolgt im Rahmen des Pflichtenheftes für die Lehrpersonen. Verschiebungen sind der Stufenleitung zu melden.</p> <p>¹² Urlaubsgesuche von Lehrpersonen sind rechtzeitig an den Stufenleiter zu richten.</p> <p>¹³ Lektionsausfälle, die auf höhere Gewalt (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie und andere entsprechende Ereignisse) zurückzuführen sind, müssen den betroffenen Schülern und dem Stufenleiter baldmöglichst mitgeteilt werden.</p> |
| Wechsel der Lehrperson | <p>¹⁴ Ein Wechsel der Lehrperson kann in begründeten Ausnahmefällen sowohl von der Lehrperson selber als auch vom Schüler (resp. dessen Eltern) beim Stufenleiter beantragt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Wechsel.</p> |

II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte

Art. 5

- | | |
|---------------------|---|
| Wahlbehörden | <p>¹ Der Stufenleiter der Musikschule (Musikschulleiter) wird von der Schulpflege gewählt.</p> <p>² Die Wahl der Lehrpersonen erfolgt auf Antrag des Stufenleiters in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter durch die Schulpflege.</p> <p>³ Die Wahl der Stellvertreter von Lehrpersonen erfolgt auf Antrag des Stufenleiters durch die Schulleitung.</p> |
|---------------------|---|

Art. 6

Aufgabenzuteilung / Pflichtenhefte

- | | |
|--------------|---|
| Schulleiter | <ol style="list-style-type: none">¹ Der Schulleiter beaufsichtigt die Musikschule.² Der Schulleiter entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen den Stufenleiter der Musikschule.³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulleiters werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schulpflege erlassen wird. |
| Stufenleiter | <ol style="list-style-type: none">⁴ Der Stufenleiter ist verantwortlich für die fachliche und administrative Leitung der Musikschule.⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen des Stufenleiters werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schulpflege erlassen wird. |
| Lehrpersonen | <ol style="list-style-type: none">⁶ Die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) und der entsprechenden Folgeerlasse des Kantons Aargau gelten mit Ausnahme der Besoldungstabelle angepasst auch für die Anstellung auf Gemeindeebene.⁷ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:<ol style="list-style-type: none">a) den Unterricht vorzubereiten und gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.b) mindestens zwei Mal pro Jahr an den ordentlichen Lehrerkonferenzen und wenn nötig an aussergewöhnlichen Konferenzen teilzunehmen.c) Veranstaltungen der Musikschule vorzubereiten und durchzuführen.d) Die Unterrichtszeiten für und im Einvernehmen mit den Schüler zu planen.⁸ Die Lehrpersonen stehen den Schülern für die Beschaffung der Instrumente und dem Notenmaterial beratend zur Seite. |

Pflichten der Schüler
(inkl. Erwachsene
und Lehrlinge) und
der Eltern

- ⁹ Die Lehrpersonen bemühen sich um ihre Weiterbildung.
- ¹⁰ Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich zu besuchen und diesem aufmerksam zu folgen. Die Eltern unterstützen und fördern sie dabei.
- ¹¹ Ist der Schüler am Unterricht verhindert, hat er dies der Lehrperson so rasch als möglich mitzuteilen.
- ¹² Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente und das Notenmaterial selber zu besorgen und zu bezahlen.
- ¹³ Die Schüler werden angehalten, bei Veranstaltungen, Vortragsabenden und Musizierstunden usw. mitzuwirken.
- ¹⁴ Jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, auf dem Instrument zu üben. Die Eltern und deren Vertreter tragen die Verantwortung für das regelmässige und angemessene Üben der Kinder.

III. Lehrpersonen

Art. 7

**Anstellung,
Besoldung**

- ¹ Mit allen Lehrpersonen ist mindestens ein Anstellungsvertrag abzuschliessen (Gemeinde, Kanton).
- ² Die Besoldung auf Gemeindeebene richtet sich nach der vom Gemeinderat in Kraft gesetzten Besoldungstabelle.
- ³ Massgebend für die besoldungsmässige Einstufung sind die Ausbildung und die Erfahrung (Dienstalter und Unterrichtsdauer).

Disziplinar-
massnahmen

- ⁴ Gegen Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten in grober Weise verletzen, kann die Schulpflege auf Antrag des Schulleiters Disziplinar-massnahmen gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung verfügen.

IV. Finanzierung

Art. 8

Finanzierung

Die Mittel für die Musikschule setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b) Schulgeld der Schüler (Elternbeiträge, Schulgelder der Lehrlinge und Erwachsenen)
- c) Leistungen des Kantons
- d) Spenden und Zuwendungen (z. B. Stipendienfonds)
- e) allfällige Erträge aus Veranstaltungen

Art. 9

Leistungen der Einwohnergemeinde

- ¹ An die Vollkosten für den Musikunterricht von schulpflichtigen Kindern sowie Lehrlingen und Studenten aus Schöffland leistet die Einwohnergemeinde einen Beitrag im Rahmen von mindestens 30 % und höchstens 70 %.
- ² Die Kosten für den Musikunterricht von Erwachsenen gehen vollumfänglich zu deren Lasten.
- ³ Für Schulkinder aus Schöffland wird unabhängig von der Unterrichtsart auf dem Gesamtbetrag des Elternanteiles für Erstinstrumente ein Rabatt von 20 % gewährt, wenn zwei Schulkinder der 2. bis 5. Klasse aus einer Familie stammen. Für jedes weitere Kind aus der gleichen Familie erhöht sich der Rabatt um jeweils 5 %.

Art. 10

Schulgeld, Elternbeitrag

- ¹ Der Gemeinderat legt die Schulgelder fest.
- ² Die Schüler sind verpflichtet, ein Schulgeld zu bezahlen. Dieses wird im Verlaufe des Semesters von der Finanzverwaltung Schöffland in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ³ Auf ein begründetes Gesuch an den Stufenleiter kann vom Gemeinderat eine Reduktion des Schulgeldes gewährt werden.

Art. 11

Schulgelderlass

In Krankheitsfällen oder bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (Abreise, Todesfall usw.) kann auf schriftliches Gesuch hin von der Schulleitung ein Teil des Schulgeldes erlassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

Art. 12

Auswärtige Schüler und Schülerinnen

Alle nicht in Schöffland wohnhaften Schüler haben die ermittelten Vollkosten zu entrichten. Für eine allfällige Kostenübernahme des errechneten Schulgeldes durch die auswärtige Gemeinde gelten deren Bestimmungen.

V. Rechtsmittel

Art. 13

Beschwerden

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und des Stufenleiters kann bei der Schulleitung und gegen solche der Schulleitung bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.
- ² Eine Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.
- ³ Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Subsidiäres Recht

Für Fragen, die sowohl in diesem Reglement als auch in den Anstellungsverträgen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 15

Reglements- änderungen

Für Änderungen des Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 16

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden sich das im Eigentum der Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und die Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Schulpflege für die Benützung an den Schulen von Schöffland zur Verfügung gestellt.

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1986 mit seinen Zusätzen.

5040 Schöffland, 21. März 2005 / 20. Januar 2014

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Hans Müller

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Maurer